



**Haus & Grund**<sup>®</sup>  
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.  
Schleswig-Holstein

Der Verbandsvorsitzende

**Haus & Grund Schleswig-Holstein**  
Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-,  
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Haus & Grund Schleswig-Holstein, Stresemannplatz 4, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
An die Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Abgeordnete Barbara Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Durchwahl 04 31 / 66 36 - 111

Unser Zeichen bž

Datum 15.03.2020

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3788

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/1838

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem bezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Haus & Grund Schleswig-Holstein vertritt die Interessen des privaten Grundeigentums und hat landesweit rund 70.000 Mitglieder in 89 Ortsvereinen. Privaten Eigentümern gehören rund 80 Prozent aller Wohnimmobilien.

**1. Einleitung**

Einer der Aufgaben des Landesverbands ist die Beratung der Mitglieder in den Haus & Grund Ortsvereinen. Wir führen jährlich rund 4.000 persönliche Beratungen durch und bearbeiten ein Mehrfaches an Anfragen, die uns telefonisch, per E-Mail oder klassisch auf dem Postweg erreichen. Rund 10 Prozent der persönlichen Beratungen haben das Nachbarrecht zum Inhalt. Dieses Rechtsgebiet ist seit jeher einer der klassischen Bereiche, in dem wir unsere Mitglieder beraten.

T 04 31 / 66 36 - 110  
F 04 31 / 66 36 - 188  
Stresemannplatz 4, 24103 Kiel  
info@haus-und-grund-sh.de  
www.haus-und-grund-sh.de

Das heißt, wir verfügen über jahrzehntelange, praktische Erfahrung im Nachbarrecht. Dabei ist insbesondere der Bewuchs und die Grenzabstände der nachbarlichen Anpflanzungen, den die §§ 37 ff. des schleswig-holsteinischen Nachbarrechtsgesetzes regeln, Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen Nachbarn und unserer Rechtsberatung.

Die Problemstellung, die den Gesetzgeber veranlasst hat, tätig zu werden, können wir gut nachvollziehen. Wenn es um die Höhe der nachbarlichen Anpflanzung in der Rechtsberatung geht, lautet unsere erste Frage regelmäßig, wie lange dieser Zustand schon andauere, dass zum Beispiel der Schattenwurf der Hecke oder des Baumes an Grundstücksgrenze störe. Regelmäßig lautet die Antwort, dieser Zustand sei schon lang – meist seit mehreren Jahren – vorhanden gewesen; nur erst seit kürzerer Zeit störe der Schatten. Ansprüche auf Rückschnitt sind demzufolge zumeist ausgeschlossen. Für den Eigentümer, der sich durch die nachbarlichen Pflanzen gestört fühlt, ist der rechtliche Hinweis auf die Ausschlussfrist des § 40 Absatz 1 NachbG meistens nicht nachvollziehbar. Oftmals geht der Rechtsberatung eine langwierige Auseinandersetzung zwischen den Nachbar über die störende Anpflanzung voraus. Die Rechtsberatung bei Haus & Grund ist dann der nächste Schritt der „Eskalationsstufe“. Der Eigentümer kann dann oftmals nicht begreifen, dass etwaige Schreiben an den Nachbarn oder gar ein Schlichtungsverfahren bei einer Gütestelle die Ausschlussfrist nicht gehemmt haben.

## **2. Stellungnahme und Alternativvorschlag**

Aus unserer Sicht geht eine Betrachtung der Regelungen zur Verjährung und zur Hemmung der Verjährung bzw. der Ausschlussfrist nicht weit genug. Die Betrachtung des Gesetzgebers übersieht die Problematik des **§ 37 Absatz 1 NachbG**. Danach dürfen nachbarliche Anpflanzungen unmittelbar an der Grenze eine Höhe von **1,20 m** nicht überschreiten. Ist das der Fall, beginnt die Ausschlussfrist des § 40 Absatz 1 NachbG.

Bei einer Höhe von 1,20 m kommt es nach unserer Erfahrung aber zu keinen nachbarlichen Auseinandersetzungen, weil zum Beispiel eine Hecke mit 1,20 m Höhe nicht als störend wahrgenommen wird. Das Problem, so wie es sich in unseren Beratungen darstellt, beginnt erst, wenn die nachbarliche Hecke so hoch wird, dass diese durch Schattenwurf die Belichtung des Nachbargrundstücks beeinträchtigt. Das ist erfahrungsgemäß erst bei Übermannshöhe der Fall, also bei rund 2,00 m. Dann wird jedoch schon regelmäßig die Ausschlussfrist des § 40 Abs. 1 NachbG greifen, da eine Hecke länger als zwei Jahre benötigt, um von 1,20 m auf 2,00 m zu wachsen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Alternative vor:

**a. Alternativvorschlag: Änderung des § 37 Absatz 1 NachbG:**

§ 37 Absatz 1 des NachbG wird dahingehend geändert, dass Anpflanzungen erst ab einer Höhe von 1,75 m einen Abstand zum Nachbargrundstück einzuhalten haben.

**Begründung:**

Die unsererseits vorgeschlagene Höhe ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Zum einen gleicht sich das Nachbarrecht den nachbarschützenden Regelungen der Landesbauordnung in § 6 an. Nach § 6 Absatz 1 gehen Wirkungen wie von Gebäuden insbesondere aus, wenn sie [...] höher als 2 m sind. Nach § 6 Absatz 7 Ziffer 5 dürfen Einfriedigungen (soweit sich diese nicht Gewerbe- und Industriegebieten befinden) nicht höher als 1,50 m ohne eigene Abstandsflächen zum Nachbargrundstück sein.

In unserem Vorschlag haben wir zwischen 2,00 m und 1,50 m gemittelt, was wir als angemessen ansehen. So könnte eine Hecke sichtschtzend sein und würde dennoch keinen störenden Schattenwurf verursachen.

**b. Verjährung in §§ 3 und 40 Absatz 1 NachbG**

Wir halten eine Verjährung von 3 Jahren für angemessen. Die Regelverjährung nach § 195 BGB beträgt 3 Jahre. Wir halten es für sinnvoll, die Verjährung des Nachbarrechts an die Regelverjährung anzugleichen. Das dient der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und bietet dem juristischen Laien eine einfach nachvollziehbare Orientierung.

**c. Einführung einer Hemmung durch einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens**

Diesen Vorschlag begrüßen wir ausdrücklich. Sinn und Zweck des Nachbarrechts sollte es sein, Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn zu vermeiden. Diesem Ziel ist es abträglich, wenn Nachbarn klagen müssen, um eine Verjährung zu hemmen; insbesondere, wenn eine Voraussetzung für eine Klage in einer Nachbarrechtssache ist, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Dabei enden Schlichtungsverfahren nach unserer Erfahrung überwiegend mit einer Einigung bzw. einem Vergleich. Insofern

dient die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens dem Ziel des Nachbarrechtsgesetzes.

**d. Anspruch auf Beibehaltung des aktuellen Zustands und Ausnahmen davon für Bäume über 10 m (§ 40 Absatz 2 NachbG neu)**

Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Aus unserer Sicht fördert das den Streit zwischen den Nachbarn, weil zum einen streitträchtig sein dürfte, wie der „status quo“ exakt gewesen ist, als der Nachbar den Anspruch geltend gemacht hat. Zum anderen könnte es auch künftig zu Streitigkeiten zwischen den Nachbarn kommen, wenn sich der Eigentümer des Baumes nicht daran hält, den Baum im bestehenden Zustand zu erhalten. Nach unserer Erfahrung ist es für den Rechtsfrieden zwischen Nachbarn förderlich, wenn Rechtsklarheit herrscht. Dazu dienen Verjährungsvorschriften, wie die Ausschlussfrist des § 40 Abs. 1 NACHbG, Rechtsfrieden herbeizuführen. Das Ergebnis mag zwar für den Nachbarn unbefriedigend sein, der sich durch den Baum des Nachbarn gestört fühlt, aber er weiß immerhin, woran er ist.

Sollte es zu einer mündlichen Anhörung kommen, stehen wir gern zur Verfügung, um unsere Stellungnahme im Ausschuss näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Blažek  
Verbandsvorsitzender